

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Röhm GmbH

50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln

Az.: A15.1-300.0241/22

Köln, den 26.04.2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Röhm GmbH mit Sitz in Darmstadt hat mit Schreiben vom 14.11.2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Methylmethacrylat-/Schwefelsäurekontakanlage (MMA/SK), die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Str. 2, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 544) angezeigt. Die Methylmethacrylat-/Schwefelsäurekontakanlage (MMA/SK) ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist der alternative Einsatz von Methanol als Ersatz von Erdgas zur Beheizung der Spaltreaktoren der Schwefelsäurekontakanlage (SK). Methanol bzw. methanolhaltige Reststoffströme werden bereits jetzt zur Beheizung der Spaltreaktoren eingesetzt. Zukünftig soll zusätzlich die Möglichkeit bestehen, an weiteren Brennern der Spaltöfen Methanol aus dem Tanklager der MMA/SK-Anlage als Heizmedium einzusetzen. Der Einsatz von Methanol anstatt von Erdgas hat keine relevanten Auswirkungen auf die eigentliche Reaktion. Die genehmigte Kapazität der MMA/SK-Anlage ändert sich nicht.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Jonas